

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 113.

Sonntag, den 23. April.

1837.

Bekanntmachung.

Da in den nächsten Tagen das Befahren einer Strecke der Leipzig-Dresdener Eisenbahn beginnen wird, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, zur Aufrechthaltung der Ordnung, so wie zur Abwendung von Unglücksfällen folgende, hinsichtlich des hiesigen Stadtgebietes geltende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Das Betreten der Bahn zur Zeit der Fahrt wird hiermit auf das Strengste und bei Vermeidung sofortiger Verhaftung untersagt.

2) Ebenso kann das Eindringen in den Bahnhof und die anliegenden Grundstücke durchaus nicht gestattet werden.

3) Die Höhe und Steilheit der Böschung von der Mauer des Schützenhauses an bis zum ersten Uebergange über die Bahn macht es nöthig, daß das Publicum vom Rande dieser Böschung sich fern halte. Es wird daher durch aufgestellte Pfähle die Linie bezeichnet werden, welche nach der Bahn hin nicht überschritten werden darf.

4) Die mit dem Dampfswagen von auswärts hier ankommenden Fremden haben sich ebenso zu legitimiren, und ihre Legitimationspapiere in gleicher Maasse an den betreffenden Polizeiofficianten abzugeben, wie solches an den übrigen Eingängen hiesiger Stadt geschieht.

Leipzig, den 20. April 1837.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Ueber Realschulen.

(Eingefendet.)

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in den letzten Jahren die Zahl von Anstalten, welche den Namen Realschulen, Realgymnasien, oder wohl auch höhere Bürgerschulen führen, in unserem deutschen Vaterlande sich bedeutend gemehrt hat. Immer werden aber noch sehr schwankende Begriffe mit diesen Namen verbunden, und das größere Publicum weiß nicht recht genau, was es sich unter ihnen zu denken hat. Darum dürfte es nicht unangemessen sein, hier einen Auszug aus einem Aufsatze zu geben, welchen der verdiente Mitherausgeber des allgemeinen Anzeigers, F. G. Becker in Gotha, über diesen Gegenstand in Nr. 89 dieser Zeitschrift hat abdrucken lassen. Er geht von dem Vorwurfe aus, den man dergleichen Anstalten gemacht hat, daß sie im Dienste der Zeitrichtung nach dem „Materiellen“ ständen und sucht demnach nachzuweisen, daß die Klagen über ein vorherrschendes Bestreben der Menschen nach Befriedigung der Bedürfnisse ihrer sinnlichen Natur schon sehr alt seien. Er fährt also fort:

„Wenn die Klagen über eine vorherrschende Richtung unserer Zeit auf das „Materielle“ wirklich nicht ohne Grund sein sollten, so thut man doch sicher sehr unrecht, zu denselben in Beziehung auf die Errichtung sogenannter Realschulen eine besondere Veranlassung finden zu wollen. Zunächst mag hier der Name nicht wenig Antheil an dem obwaltenden Mißver-

ständnisse haben. Unter den sogenannten „Realien“ hat man f.übrt auf hohen und niederen Schulen insbesondere alle diejenigen Gegenstände begriffen, welche neben dem Unterrichte in der Religion, in den Sprachen und eigentlichen Wissenschaften eingeführt wurden, um der Jugend allerlei nützliche Kenntnisse aus dem Gebiete der Natur und dem Bereiche menschlicher Betriebsamkeit beizubringen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts gerieth man auf den Irrthum, diesen „nützlichen Kenntnissen“ an und für sich einen höhern Werth in Hinsicht auf die Jugendbildung beizulegen, als sie verdienen. Man gründete damals „Realschulen“, die wieder eingegangen sind, als man den Irrthum erkannte. Dadurch, daß man das Vorstellungsvermögen und Gedächtniß der Kinder mit einer Menge nützlicher Kenntnisse vollstopft, bildet man den Geist und die Urtheilskraft derselben noch nicht zweckmäßig aus, im Gegentheil, man erzeugt dadurch einen Dünkel des Wissens, ohne Urtheil, eine vorschnelle Halbbildung, welche des rechten Grundes igner Kräftentwicklung entbehrt.

Das in unserer Zeit lebendig gefühlte Bedürfniß, neben den eigentlichen Gelehrtenschulen höhere Bildungsanstalten für den Bürgerstand überhaupt und für den Gewerbestand insbesondere zu begründen, entspringt aus ganz andern, tiefer liegenden Quellen. Die höhere Geistesbildung gilt nicht mehr für ein unbestrittenes Vorrecht der Gelehrten, der Theologen, Schulmänner, Juristen, Mediciner und Staatsdiener höherer Ordnung. Mögen neuere Verfassungen dem Staatsbürger,